



# GEBÜHRENORDNUNG

## für die Benutzung der Kultur- und Sporthalle

### „KELTENHALLE“

der Ortsgemeinde Waldalgesheim

Unter Bezugnahme auf die Benutzungsordnung für die „Keltenhalle“ in ihrer jeweils gültigen Fassung werden auf Beschluss des Gemeinderates der Ortsgemeinde Waldalgesheim vom 16.09.2008, folgende Gebühren festgesetzt :

## § 1

### Gebühren

#### 1. Gebühren für die „Rattener Stube“

- 1.1 Für jede Inanspruchnahme der **Rattener Stube**“ ist eine Gebühr pro Tag zu entrichten **100 Euro**
- 1.2 Für die Benutzung der **Küche** und der angrenzenden **Nebenräume** ist ein Zuschlag zu zahlen in Höhe von **80 Euro**
- 1.3 Wird bei der Veranstaltung in der „Rattener Stube“ Eintrittsgeld erhoben, so ist zu zahlen zusätzlich zu den vorgenannten Gebühren :
- 1.3.1 ortsansässige Nutzer = 25 % vom Eintrittsgeld
- 1.3.2 ortsfremde Nutzer = 30 % vom Eintrittsgeld
- 1.4 Für Waldalgesheimer Ortsvereine einschließlich der politischen Parteien wird für eine Mitgliederversammlung in Form von Jahreshauptversammlungen oder Generalversammlungen eine Befreiung von der Grundgebühr (Abs. 1) und der Getränkebewirtschaftung (Abs. 2.) festgelegt.

#### 2. Gebühren für die Mehrzweckhalle

- 2.1 Für Veranstaltungen **Waldalgesheimer Ortsvereine** einschließlich der politischen Parteien bei denen kein Eintrittsgeld erhoben wird, ist eine Grundgebühr zu zahlen für
- 2.1.1 die Benutzung von 1/3 der Keltenhalle in Höhe von **200Euro**
- 2.1.2 die Benutzung von 2/3 der Keltenhalle in Höhe von **300 Euro**
- 2.1.3 die Benutzung der ganzen Keltenhalle in Höhe von **400 Euro**
- 2.2 Für alle weiteren Veranstaltungen **Waldalgesheimer Vereine** mit Bewirtschaftung, z.B. Tanzveranstaltungen, Maskenbälle, Unterhaltungsabende, Ausstellungen jeder Art mit Eintrittsgeld und Bewirtschaftung beträgt die Benutzungsgebühr 25 % vom Eintritt - mindestens aber **600 Euro**
- 2.3 Für Veranstaltungen **ortsfremder Nutzer**, bei denen kein Eintritt erhoben wird, ist eine Grundgebühr zu zahlen für
- 2.3.1 die Benutzung von 1/3 der Keltenhalle in Höhe von **300Euro**
- 2.3.2 die Benutzung von 2/3 der Keltenhalle in Höhe von **500 Euro**
- 2.3.3 die Benutzung der ganzen Keltenhalle in Höhe von **800 Euro**
- 2.4 Für alle weiteren Veranstaltungen mit Bewirtschaftung **ortsfremder Nutzer** mit Eintrittsgeld und Bewirtschaftung beträgt die Benutzungsgebühr

- 30 % vom Eintritt - mindestens aber **800 Euro**
- 2.5 Findet bei den Veranstaltungen gem. Abs. 2.1 und 2.3 eine Bewirtschaftung statt, so wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von **75 Euro**
- 2.6 Jeder ortsansässige Verein und jede ortsansässige Organisation kann für Veranstaltungen **einmal im Jahr** die Halle gebührenfrei nutzen. Dazu zählt auch eine Veranstaltung des Kerbejahrganges zum Ausrichten der Kerb. Veranstaltungen für die Kinder unserer Ortsgemeinde sind grundsätzlich gebührenfrei. Die Grundschule Waldalgesheim kann ebenfalls die Keltenhalle gebührenfrei nutzen.
- 2.7 Technik und Beleuchtung wird nur durch geschultes Personal der Ortsgemeinde Waldalgesheim bedient, siehe § 6 der Gebührenordnung

### 3. Berechnung der Kautio

**Die Kautio wird bei dem jeweilig zuständigen Hausmeister bei der Schlüsselübergabe hinterlegt. Die Ausgabe des Schlüssels erfolgt somit nur gegen Vorlage der Kautio.**

- 3.1 Kautio für die „Rattener Stube“, Küche und Nebenräume **100 Euro**
- 3.2 Kautio für die gesamte Keltenhalle **500 Euro**

#### § 2

Mit der nach § 1 gezahlten Nutzungsgebühr sind die Auslagen für Beleuchtung, Lüftung, Heizung, Wasser- und Abwassergebühren abgegolten.

#### § 3

Alle Benutzungsgebühren gelten pro Tag der Nutzung. Der Veranstalter kann in angemessener Zeit die notwendigen Auf- und Abbauarbeiten leisten. Der Abbau aller Einrichtungen (Bühne, Tische, Stühle, Dekorationen usw.) sowie die Generalreinigung der benutzten Räume hat bis spätestens 15.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Tages zu erfolgen. Die Abbau- und Aufbauarbeiten sind in Absprache mit dem Hallenmeister zu leisten.

#### § 4

Für alle, während und durch die Nutzung der Keltenhalle entstandenen Schäden oder Verluste an Einrichtungsgegenständen jeder Art sowie der Außenanlagen ist durch die Benutzer Schadensersatz zu leisten. Die Ortsgemeinde behält sich vor, eventuelle Kosten ( Beanstandungen auf dem Abnahmeprotokoll) mit der Kautio zu verrechnen.

#### § 6

Für die Bereitstellung von geschultem Personal durch die Ortsgemeinde wird eine Entschädigung von **25 Euro** für jede angefangene Stunde berechnet. Hierzu gehört auch der Bühnenaufbau bei Bedarf.

#### § 7

Diese Gebührenordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft. Alle bisherigen Gebührenordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

#### § 8

Gerichtsstand ist Bingen/Rhein.

-----

Waldalgesheim, den 01.01.2009  
(Dr. Gerhard Hanke) Ortsbürgermeister